

## 989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 7. 1989

# Regierungsvorlage

## ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN ÜBER DIE FRÜHZEITIGE BENACHRICHTIGUNG BEI EINEM NUKLEAREN UNFALL UND DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER KERNANLAGEN

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

ausgehend von dem Bestreben, die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu entwickeln und die für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit auszubauen,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Seiten, die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu vertiefen,

überzeugt von der Notwendigkeit der Schaffung eines internationalen Regimes, das die sichere Nutzung der Kernenergie auf der Grundlage des Zusammenwirkens aller Staaten und internationalen Organisationen gewährleistet,

unter Berücksichtigung dessen, daß beide Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (im folgenden „Übereinkommen der IAEO“ genannt) sind,

überzeugt, daß für beide Staaten eine enge Zusammenarbeit wichtig ist, um die grenzüberschreitenden Folgen möglicher Freisetzung radioaktiver Stoffe zu begrenzen,

sowie in dem Bestreben, daß beide Staaten zu diesem Zwecke so rasch wie möglich die notwendigen Informationen erhalten, sind wie folgt übereingekommen:

## СОГЛАШЕНИЕ

МЕЖДУ ПРАВИТЕЛЬСТВОМ АВСТРИЙСКОЙ РЕСПУБЛИКИ И ПРАВИТЕЛЬСТВОМ СОЮЗА СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ РЕСПУБЛИК ОБ ОПЕРАТИВНОМ ОПОВЕЩЕНИИ О ЯДЕРНОЙ АВАРИИ И ОБ ОБМЕНЕ ИНФОРМАЦИЕЙ О ЯДЕРНЫХ УСТАНОВКАХ

Правительство Австрийской Республики и Правительство Союза Советских Социалистических Республик,

исходя из стремления развивать добрососедские отношения между двумя странами и наращивать взаимовыгодное двустороннее сотрудничество,

принимая во внимание желание обеих сторон углублять сотрудничество в области использования атомной энергии в мирных целях,

будучи убеждены в необходимости создания международного режима, обеспечивающего безопасное использование ядерной энергии на основе взаимодействия всех государств и международных организаций,

принимая во внимание, что обе страны являются участницами Конвенции об оперативном оповещении о ядерной аварии от 26 сентября 1986 года (в дальнейшем именуемой «Конвенция МАГАТЭ»),

убежденные в том, что для обеих стран важно тесно сотрудничать, чтобы ограничивать трансграничные последствия возможных выбросов радиоактивных веществ,

стремясь к тому, чтобы оба государства с этой целью как можно быстрее получали необходимую информацию,

согласились о следующем:

**ANWENDUNGSBEREICH****Artikel 1**

1. Dieses Abkommen bezieht sich in jenem Teil, der die Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen betrifft, auf die Anlagen und die Tätigkeiten, die in den Artikeln 1 und 3 des Übereinkommens der IAEО angeführt sind.

2. Dieses Abkommen bezieht sich in jenem Teil, der den Informationsaustausch betrifft, auf Anlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, wie Kernkraftwerke und Lager für deren frischen und abgebrannten Brennstoff.

**BENACHRICHTIGUNG BEI EINEM  
NUKLEAREN UNFALL****Artikel 2**

Bei jedem Unfall auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Zusammenhang mit Kernanlagen oder Tätigkeiten gemäß Artikel 1 des Übereinkommens der IAEО, in dessen Folge eine Freisetzung radioaktiver Stoffe auf das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei stattfindet oder stattfinden kann, die für sie vom Standpunkt der Strahlensicherheit von Bedeutung sein könnte, benachrichtigt die erstgenannte Vertragspartei die andere Vertragspartei sofort auf direktem Wege darüber und stellt ihr umgehend die vorhandenen Informationen gemäß Artikel 5 des Übereinkommens der IAEО zur Verfügung.

**Artikel 3**

Die Vertragsparteien sind bereit, einander so bald wie möglich auch über alle anderen nuklearen Unfälle zu benachrichtigen, die zwar in Artikel 2 dieses Abkommens nicht vorgesehen sind, aber nach Einschätzung der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet der Unfall sich ereignete, zu einer vom Standpunkt der Strahlensicherheit der anderen Vertragspartei bedeutenden grenzüberschreitenden Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können.

**Artikel 4**

1. Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Abkommens werden  
— in Österreich vom Bundesministerium für Inneres,  
— in der Sowjetunion vom Staatskomitee der UdSSR für die Nutzung der Atomenergie durchgeführt.

Die Vertragsparteien werden einander auf diplomatischem Wege benachrichtigen, falls sich die für die Durchführung der genannten Bestimmungen verantwortlichen Organe ändern.

**ОБЛАСТЬ ПРИМЕНЕНИЯ****Статья 1**

1. Настоящее Соглашение в части, относящейся к оповещению о ядерных авариях, касается установок и деятельности, которые указаны в статьях 1 и 3 Конвенции МАГАТЭ.

2. Настоящее Соглашение в части, относящейся к обмену информацией, касается таких установок для мирного использования атомной энергии, как атомные электростанции и хранилища их свежего и отработавшего топлива.

**ОПОВЕЩЕНИЕ О ЯДЕРНОЙ АВАРИИ****Статья 2**

В случае любой аварии на территории одной Договаривающейся Стороны, связанной с ядерными установками или деятельностью, указанными в статье 1 Конвенции МАГАТЭ, вследствие которой происходит или может произойти выброс радиоактивных веществ на территорию другой Договаривающейся Стороны, что могло бы иметь для нее значение с точки зрения радиационной безопасности, первая Договаривающаяся Сторона должна незамедлительно оповестить об этом непосредственно другую Договаривающуюся Сторону и безотлагательно предоставить ей имеющуюся информацию в соответствии со статьей 5 Конвенции МАГАТЭ.

**Статья 3**

Договаривающиеся Стороны готовы оповещать в возможно короткий срок друг друга также о всех других случаях ядерных аварий, иных, чем указано в статье 2 настоящего Соглашения, которые, по оценке Договаривающейся Стороны, на территории которой произошла авария, могут привести к значительному с точки зрения радиационной безопасности другой Стороны трансграничному выбросу радиоактивных веществ.

**Статья 4**

1. Положения статей 2 и 3 настоящего Соглашения будут осуществлять:  
в Австрии — Федеральное министерство внутренних дел  
в Советском Союзе — Государственный комитет по использованию атомной энергии СССР

Договаривающиеся Стороны известят друг друга по дипломатическим каналам в случае изменений органов, ответственных за выполнение указанных положений.

2. Diese Organe stimmen miteinander die praktischen Maßnahmen zur Erfüllung der in Artikel 2 und 3 des Abkommens vorgesehenen Verpflichtungen ab.

## INFORMATIONSAUSTAUSCH

### Artikel 5

1. Die Vertragsparteien übergeben einander mindestens einmal jährlich Informationen über die Betriebsverhältnisse der in Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens angeführten Kernanlagen und übergeben andere technische Informationen zur Nutzung bei der Beurteilung der möglichen Folgen eines Unfalls in diesen Anlagen, die in dem Staat, der die Informationen erhält, auftreten könnten, und zur Nutzung bei der Erarbeitung der zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Maßnahmen.

2. In Österreich betrifft die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Verpflichtung zur Informationsleistung die Kernanlagen auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Staates.

In der UdSSR betrifft die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Verpflichtung zur Informationsleistung die Kernanlagen in der Zone mit der Breite von 300 km entlang der westlichen Staatsgrenze der UdSSR beginnend von der Ostsee bis zu dem Schnittpunkt der östlichen Grenze dieser Zone mit dem 29. Grad östlicher Länge und weiter südwärts in der Zone zwischen der westlichen Staatsgrenze der UdSSR und der Linie, die durch den genannten Schnittpunkt auf dem Staatsgebiet der UdSSR entlang dem 29. Grad östlicher Länge verläuft.

3. Die Vertragsparteien werden, falls notwendig, Konsultationen über die Informationen, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels übermittelt werden, für den Bereich der Zonen, die in Absatz 2 dieses Artikels angeführt werden, abhalten sowie auch einen Meinungsaustausch über Fragen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der sicheren Entwicklung des Kernkraftsektors durchführen.

4. Die Vertragsparteien bestimmen die Organe, welche die Bestimmungen dieses Artikels durchführen.

5. Die Informationen, die gemäß diesem Artikel übermittelt werden, sind ausschließlich für die in diesem Artikel genannten Zwecke zu verwenden, sofern die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Organe nicht anderes vereinbaren.

### Artikel 6

Der Inhalt der gemäß Artikel 5 dieses Abkommens übergebenen Informationen kann Einschränkungen unterliegen, die sich aus der Gesetzgebung der Vertragsparteien ergeben.

2. Эти органы согласуют между собой практические меры по выполнению обязательств, предусмотренных статьями 2 и 3 настоящего Соглашения.

## ОБМЕН ИНФОРМАЦИЕЙ

### Статья 5

1. Договаривающиеся Стороны будут не реже одного раза в год передавать друг другу информацию, характеризующую режимы эксплуатации ядерных установок, указанных в пункте 2 статьи 1 настоящего Соглашения, а также передавать другую техническую информацию, которая может быть использована при оценке возможных последствий в получающей информацию стране в случае аварии на этих установках и при разработке необходимых мер по защите населения и окружающей среды.

2. Обязанность предоставления информации, предусмотренная пунктом 1 настоящей статьи, относительно Австрии касается ядерных установок, расположенных на всей территории страны. Обязанность предоставления информации, предусмотренная пунктом 1 настоящей статьи, относительно СССР касается ядерных установок, расположенных в зоне шириной 300 км вдоль западной государственной границы СССР от Балтийского моря до пересечения восточной границы этой зоны с 29° восточной долготы, далее на юг в зоне шириной от западной государственной границы СССР до линии, проходящей по территории СССР от этой точки пересечения по 29° восточной долготы.

3. Договаривающиеся Стороны при необходимости проводят консультации по информации, передаваемой в соответствии с пунктом 1 настоящей статьи, в рамках зон, упомянутых в пункте 2 настоящей статьи, а также обмен мнениями по вопросам международного сотрудничества в области безопасного развития атомной энергетики.

4. Договаривающиеся Стороны назначат органы, которые будут осуществлять положения настоящей статьи.

5. Передаваемая в соответствии с настоящей статьей информация будет использоваться только для указанных в ней целей, если органы, назначенные в соответствии с пунктом 4 настоящей статьи, не договорятся об ином.

### Статья 6

Содержание информации, предоставляемой в соответствии со статьей 5 настоящего Соглашения, может подлежать ограничениям, вытекающим из законодательства Договаривающихся Сторон.

**ANDERE BESTIMMUNGEN****Artikel 7**

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus früher von ihnen abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen ergeben.

**Artikel 8**

Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden auf dem Verhandlungswege zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

**Artikel 9**

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien werden bilaterale Verhandlungen über Fragen einer Änderung dieses Abkommens durchgeführt. Jede Änderung erfordert das Einverständnis beider Vertragsparteien.

**Artikel 10**

Dieses Abkommen oder Änderungen dazu treten 60 Tage nach der gegenseitigen schriftlich auf diplomatischem Weg erfolgten Benachrichtigung der Vertragsparteien darüber in Kraft, daß die in ihrer Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen für das Inkrafttreten des Abkommens oder von Änderungen dazu erfüllt sind.

**Artikel 11**

Dieses Abkommen gilt unbefristet. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen, indem sie die andere Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg davon in Kenntnis setzt. Die Kündigung tritt ein Jahr nachdem die eine Vertragspartei die schriftliche Mitteilung der anderen Vertragspartei erhalten hat, in Kraft, sofern in der Mitteilung kein späteres Datum angegeben wird.

Geschehen zu Moskau, am 12. September 1988, in zwei Urschriften, in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Mock

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

Schewardnadse

**ПРОЧИЕ ПОЛОЖЕНИЯ****Статья 7**

Настоящее Соглашение не затрагивает прав и обязанностей Договаривающихся Сторон, вытекающих из заключенных ими ранее международных соглашений.

**Статья 8**

Любые разногласия, возникающие в связи с толкованием и применением настоящего Соглашения, будут разрешаться путем переговоров между Договаривающимися Сторонами.

**Статья 9**

По просьбе любой Договаривающейся Стороны проводятся двусторонние переговоры по вопросам поправок к настоящему Соглашению. Все поправки требуют согласия обеих Договаривающихся Сторон.

**Статья 10**

Настоящее Соглашение или поправки к нему вступают в силу через 60 дней после того, как Договаривающиеся Стороны уведомят друг друга в письменном виде по дипломатическим каналам, что выполнены соответствующие их законодательству условия, необходимые для вступления в силу настоящего Соглашения или поправок к нему.

**Статья 11**

Настоящее Соглашение является бессрочным. Любая Договаривающаяся Сторона может денонсировать настоящее Соглашение, уведомляя другую Договаривающуюся Сторону в письменном виде по дипломатическим каналам. Денонсация вступает в силу через год после получения одной Договаривающейся Стороной письменного уведомления другой Договаривающейся Стороны, если в уведомлении не указывается более поздняя дата.

Совершено в Москве 12. сентября 1988 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

ЗА ПРАВИТЕЛЬСТВО АВСТРИЙСКОЙ РЕСПУБЛИКИ

Mock

ЗА ПРАВИТЕЛЬСТВО СОЮЗА СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ РЕСПУБЛИК

Schewardnadse

**VORBLATT****Problem:**

Regelung der frühzeitigen Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und des Informationsaustausches über Kernanlagen im Verhältnis zwischen Österreich und der UdSSR.

**Ziel:**

Einrichtung eines gemeinsamen Informations- und Konsultationssystems betreffend Kernanlagen und ihre Auswirkungen.

**Inhalt:**

Information und Konsultation auf drei Ebenen:

- genereller Informationsaustausch,
- Information und Konsultation bei konkreten Anlagen zur Nutzung bei der Beurteilung der möglichen Folgen eines Unfalls in diesen Anlagen und zur Nutzung bei der Erarbeitung der zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Maßnahmen,
- Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

**Kosten:**

Die im Zuge der Durchführung des Abkommens auf österreichischer Seite erforderlichen administrativen Maßnahmen können in den laufenden finanzgesetzlichen Ansätzen der beteiligten Ressorts ihre Deckung finden. Das gleiche gilt für die anlässlich der vereinbarten Konsultationen entstehenden Reisekosten.

## Erläuterungen

### Allgemeine Bemerkungen

- I.1 Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.
- I.2 Angesichts der Tatsache, daß in den meisten Industriestaaten weiterhin eine Energiepolitik verfolgt wird, welche die Stromproduktion aus Kernkraftwerken einschließt, ist es für Österreich ein gewichtiges Anliegen, die eigene Bevölkerung vor Gefahren zu schützen, die von ausländischen Kernanlagen herrühren. Hierbei ist davon auszugehen, daß es gegenwärtig nicht realistisch wäre, zwischenstaatliche Verhandlungen zur Durchsetzung eines Bau- oder Betriebsstopps für Projekte der Nuklearwirtschaft im Ausland anzustreben; die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß keine Bereitschaft besteht, die Frage der innerstaatlichen Option für die Kernkraft zum Gegenstand zwischenstaatlicher Verhandlungen zu machen. Umso wichtiger ist es somit für Österreich, durch Verträge mit den Nachbarstaaten, die Kernkraftwerke betreiben, und nunmehr auch mit anderen europäischen Staaten gemeinsame Informations- und Konsultationssysteme über Fragen der Kernanlagen im Nachbarschaftsverhältnis bzw. im erweiterten Nachbarschaftsverhältnis zu errichten, und zwar für die drei Bereiche (Ebenen)
- genereller Informationsaustausch,
  - Information und Konsultation bei konkreten, in Planung, Bau oder Betrieb befindlichen Anlagen, Übermittlung von Umweltmeßdaten ua.,
  - Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.
- Solche Systeme bestehen für Österreich derzeit im Verhältnis zur Tschechoslowakei, zu Ungarn und zur Deutschen Demokratischen Republik (siehe die Allgemeinen Bemerkungen

der Erläuterungen zu dem betreffenden Abkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik, 575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP). Für die sogenannte „dritte Ebene“ des Systems gilt heute die multilaterale Regelung des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. Nr. 186/1988), die auch im bilateralen Verhältnis anwendbar ist, sodaß im Rahmen der von Österreich angestrebten Informations- und Konsultationssysteme auf das Recht des Übereinkommens verwiesen oder dieses allenfalls ergänzt werden kann.

Zu jenen Staaten, die nicht bloß den gegenwärtigen Stand ihres nuklearen Stromerzeugungspotentials aufrechterhalten, sondern darüber hinaus — ungeachtet der negativen Erfahrungen von Harrisburg und Tschernobyl — mit Berufung auf ihre wirtschaftlichen Prioritäten den weiteren Ausbau dieses Potentials fortsetzen, gehört die UdSSR. Auf der Grundlage der Entscheidung, die österreichische Initiative zur Errichtung gemeinsamer Informations- und Konsultationssysteme über Fragen der Kernanlagen über die unmittelbaren Nachbarstaaten hinaus auf andere europäische Staaten zu erweitern, war es daher naheliegend, die UdSSR in die Bemühungen zur vertraglichen Errichtung von Informations- und Kommunikationssystemen über Fragen der Kernanlagen einzubeziehen. Hierbei zeigte es sich, daß auch die sowjetische Seite bestrebt ist, mit ausgewählten Staaten außerhalb des RGW-Bereichs (Österreich, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) Verträge über Fragen im gemeinsamen Interesse im Zusammenhang mit Kernanlagen abzuschließen.

Bei seinem offiziellen Besuch in Österreich im Juli 1987 unterbreitete der sowjetische Ministerpräsident Ryschkow den Vorschlag zur Aufnahme von österreichisch-sowjetischen Verhandlungen für ein bilaterales Abkommen zur Schaffung eines Frühwarnsystems bei Unfällen in Kernkraftwerken. Von österreichischer Seite wurde der Vorschlag angenommen und es fanden in der Folge Verhandlungen in Moskau

(15. bis 17. November 1987) und in Wien (20. bis 22. April 1988) statt, bei denen die österreichische Delegation mit Erfolg bemüht war, in dem künftigen Abkommen das Konzept des gemeinsamen Informations- und Konsultationssystems auf drei Ebenen zu realisieren. Die Verhandlungen konnten mit der Akkordierung eines unterzeichnungsfähigen Textes abgeschlossen werden.

Die bei der ersten Verhandlungsrunde in Moskau offen gebliebene Frage, ob und in welchem Umfang das künftige Abkommen auch zur Informationserteilung über Kernanlagen ohne Zusammenhang mit einem nuklearen Unfall verpflichtet sollte, wurde bei der zweiten Verhandlungsrunde durch das Entgegenkommen der sowjetischen Seite einer Lösung zugeführt. Diese Informationspflicht wird begründet und sie wird umfassen

- inhaltlich die Betriebsverhältnisse in Kernanlagen und „andere technische Informationen zur Nutzung bei der Beurteilung der möglichen Folgen eines Unfalls“ und
- räumlich — für die UdSSR — die sowjetischen Kernanlagen in einem Gebietsstreifen der UdSSR, der mit der Linie 300 km ab der westlichen Staatsgrenze bzw. mit dem 29. östlichen Längengrad begrenzt wird und in dem derzeit die Kernkraftwerksstandorte Ignalina, Rovno und Chmelnitzky liegen.

Es ist dies naturgemäß ein Kompromiß zwischen der einen angesichts der räumlichen Ausdehnung der UdSSR nicht realisierbaren Position, wonach sich die anlagenspezifische Informationserteilung gemäß dem Abkommen unabhängig von einem Unfall auf die Gesamtheit der Staatsgebiete der Vertragsparteien erstrecken sollte, und der anderen Position, wonach dieser Informationsbereich — sofern er überhaupt eingeräumt wird — auf die unmittelbare Grenznähe zu beschränken wäre. Die vereinbarte Regelung ist inhaltlich auch mit jenen vergleichbar, die im Verhältnis zwischen der UdSSR einerseits und Dänemark, Norwegen und Schweden andererseits getroffen wurden. Hier umfaßt der entsprechende geographische Informationsbereich in der UdSSR die an die Ostsee angrenzenden Regionen sowie einen Gebietsstreifen von 300 km ab der Staatsgrenze zu Finnland, dh. gleichfalls ein Gebiet, in dem derzeit drei sowjetische Kernkraftwerksstandorte gelegen sind.

Der geographische Bereich der UdSSR, der von der Verpflichtung des Abkommens zur anlagenspezifischen Informationserteilung erfaßt wird, erstreckt sich nicht auf den Standort Tschernobyl; hiezu bestand auf sowjetischer Seite keine Bereitschaft. Die vereinbarte Regelung ist aber aus österreichischer Sicht

dennoch vertretbar, und zwar schon deswegen, weil die Anlage in Tschernobyl auf Grund der weitgehenden Informationen, die im Sommer 1986 im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erteilt wurden, in ihrer technischen Auslegung heute hinreichend bekannt ist. In einer eigens zu diesem Zweck einberufenen IAEO-Tagung Ende August 1988 hat die sowjetische Seite über Ursache und Ablauf des Unfalls von Tschernobyl einen ausführlichen Bericht erstattet, wobei im Anschluß daran eine eingehende Erörterung auf Expertenebene stattfand. Österreich war bei dieser Tagung durch eine größere Zahl von Fachleuten technischer, medizinischer und anderer Bereiche vertreten. Die von sowjetischer Seite erhaltenen Informationen sind auch in einem umfangreichen Dokument der IAEO wiedergegeben.

Das Abkommen wurde vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock anlässlich seines offiziellen Besuches in der UdSSR am 12. September 1988 gemeinsam mit dem sowjetischen Außenminister Schewardnadse unterzeichnet.

- I.3 In formaler Hinsicht ist das Abkommen anders gegliedert als die bisher von Österreich abgeschlossenen Abkommen zur Errichtung bilateraler Informations- und Konsultationssysteme über Fragen der Kernanlagen; es folgt dem Aufbau der von der UdSSR mit Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden abgeschlossenen Abkommen, was aber aus österreichischer Sicht keinen Nachteil darstellt.

Das Abkommen umfaßt die Abschnitte „Anwendungsbereich“, „Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall“, „Informationsaustausch“ und „Andere Bestimmungen“. Während die dritte Ebene des Informations- und Konsultationssystems im Abschnitt „Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall“ behandelt ist, finden sich die Bestimmungen sowohl hinsichtlich der ersten als auch der zweiten Ebene im Abschnitt „Informationsaustausch“. Die erste Ebene ist hier allerdings nur in dem Umfang berücksichtigt, als bei den im Rahmen der zweiten Ebene durchgeführten Konsultationen ein Meinungsaustausch über Fragen der Internationalen Zusammenarbeit im Bereich der sicheren Entwicklung des Kernkraftsektors durchzuführen ist. Hinsichtlich der zweiten Ebene wäre abgesehen von der oben behandelten Frage des geographischen Informationsbereiches hervorzuheben, daß das Abkommen ausdrücklich die Abhaltung von Konsultationen über den Inhalt der übermittelten Informationen vorsieht (siehe hiezu die Allgemeinen Bemerkungen der Erläuterungen zum Abkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik, Punkt I.3, 573 der Beilagen zu den Steno-

graphischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP). Für die Konsultationen ist allerdings — anders als in dem Abkommen mit der Tschechoslowakei, Ungarn und der Deutschen Demokratischen Republik — keine Periodizität vorgesehen; sie finden „falls notwendig“ statt, dh. die Durchführung einer Konsultationsrunde ist einvernehmlich vorzusehen.

- I.4 Die im Zuge der Durchführung des Abkommens auf österreichischer Seite erforderlichen administrativen Maßnahmen können in den laufenden finanzgesetzlichen Ansätzen der beteiligten Ressorts ihre Deckung finden. Das gleiche gilt für die anlässlich der vereinbarten Konsultationen entstehenden Reisekosten.

### Besondere Bemerkungen

#### Zu Artikel 1:

Im Anschluß an die Präambel regelt das Abkommen in seinem ersten Artikel — der mit dem Abschnitt „Anwendungsbereich“ ident ist — bestimmte Voraussetzungen für die Anwendung der in den nachfolgenden Abschnitten „Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall“ und „Informationsaustausch“ enthaltenen Bestimmungen. In Absatz 1 des Artikels ist vorgesehen, daß diejenigen „Anlagen und Tätigkeiten“, mit welchen ein nuklearer Unfall im Zusammenhang stehen muß, um — in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen — die Frühwarnungsverpflichtung nach dem Abkommen auszulösen, die gleichen sind, wie nach dem IAEO-Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. Nr. 186/1988), dh.

- a) jeder Kernreaktor, unabhängig von seinem Standort,
- b) jede Anlage des Kernbrennstoffkreislaufs,
- c) jede Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle,
- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen und
- e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radiosotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische sowie damit zusammenhängende wissenschaftliche Zwecke und Forschungszwecke,

wobei sich aus dem bilateralen Kontext ergibt, daß es sich hierbei um „Anlagen und Tätigkeiten“ in einem der Hoheitsgebiete der beiden Vertragsstaaten handeln muß. Daß nicht nur auf Artikel 1 des IAEO-Übereinkommens, sondern auch auf Artikel 3 verwiesen wird, ist dadurch bedingt, daß Artikel 3 des bilateralen Abkommens die Frühwarnung bei Unfällen ohne Zusammenhang mit dem vorstehend angeführten „Anlagen und Tätigkeiten“ — dh. insbesondere bei Unfällen im militärischen Bereich — behandelt (siehe unten).

Hinsichtlich des Informationsaustausches unabhängig von einem nuklearen Unfall (erste und zweite Ebene des Informations- und Konsultationssystems) wird in Artikel 1 Absatz 2 bestimmt, daß sich das Abkommen in dieser Hinsicht auf „Anlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, wie Kernkraftwerke und Lager für deren frischen und abgebrannten Brennstoff“ bezieht. Diese Formulierung, die auf einen sowjetischen Vorschlag zurückgeht, stellt einerseits klar, daß sich der betreffende Informationsaustausch auf Kernkraftwerke und die genannten Lager bezieht, und läßt darüber hinaus — da es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt — den Vertragsparteien die Möglichkeit offen, einvernehmlich im Wege der Interpretation darin auch andere Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes (zB Anreicherungsanlagen oder — falls sie in der UdSSR errichtet werden sollten — Wiederaufbereitungsanlagen) und sonstige Anlagen im Rahmen der friedlichen Nutzung, etwa Forschungsreaktoren, zu erfassen. In bezug auf den in Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen „Meinungsaustausch über Fragen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der sicheren Entwicklung des Kernkraftsektors“ (erste Ebene) kann davon ausgegangen werden, daß hier die Vertragsparteien weitere Bereiche der friedlichen Nutzung der Kernenergie anzusprechen wünschen.

#### Zu Artikel 2:

Dies ist der erste Artikel des Abschnittes „Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall“, der auch die Artikel 3 und 4 umfaßt. In Verbindung mit der Verweisung auf die in Artikel 1 des IAEO-Abkommens angeführten „Anlagen und Tätigkeiten“ in Artikel 1 des Abkommens wird hier bestimmt, daß der die Frühwarnungspflicht auslösende Tatbestand — eingeschränkt auf den bilateralen Kontext — zur Gänze aus dem IAEO-Übereinkommen übernommen wird, da neben dem Element des Zusammenhanges zwischen dem Unfall und den genannten Anlagen und Tätigkeiten nunmehr auch das Element der „radiological safety significance“ des Unfalls für die andere Seite normiert wird, das gemäß Artikel 1 Absatz 1 des IAEO-Abkommens auf den folgenden drei Voraussetzungen beruht:

- tatsächliche oder mögliche Freisetzung radioaktiver Stoffe bei einem Unfall,
- tatsächliches oder mögliches Eindringen dieser Stoffe auf das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien,
- Bedeutsamkeit der allenfalls eindringenden Stoffe für die Sicherheit vor Strahlungsfolgen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

Während nach Artikel 2 lit. a des IAEO-Übereinkommens der benachrichtigende Staat die Wahl hat, die gemäß seiner Frühwarnungsverpflichtung zu übermittelnden Informationen im Wege der



IAEO oder direkt an die anderen betroffenen Staaten zu leiten, bestimmt das Abkommen, daß diese Benachrichtigung im österreichisch-sowjetischen Verhältnis jedenfalls auch auf direktem Wege — allenfalls parallel zu einer Benachrichtigung über die IAEO — zu erfolgen hat, wobei die Regelung im einzelnen einerseits in Artikel 4 des Abkommens enthalten ist (siehe unten) und andererseits sich aus der Verweisung auf Artikel 5 des IAEO-Übereinkommens ergibt, wonach im Rahmen der Frühwarnung die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen sind:

- a) Zeitpunkt, gegebenenfalls genauer Ort und Art des nuklearen Unfalls,
- b) die betroffene Anlage oder Tätigkeit,
- c) vermutete oder festgestellte Ursache und vorhersehbare Freisetzung radioaktiver Stoffe,
- d) die allgemeinen Merkmale radioaktiver Freisetzung einschließlich, soweit durchführbar und angemessen, der Art, wahrscheinlichen physikalischen und chemischen Form und der Menge, Zusammensetzung und effektive Höhe der radioaktiven Freisetzung,
- e) Informationen über die derzeitigen und vorhergesagten meteorologischen und hydrologischen Bedingungen, die zur Vorhersage der grenzüberschreitenden Freisetzung der radioaktiven Stoffe erforderlich sind,
- f) die Ergebnisse der Umweltüberwachung in bezug auf die grenzüberschreitende Freisetzung der radioaktiven Stoffe,
- g) die ergriffenen oder geplanten Schutzmaßnahmen außerhalb der betroffenen Anlage,
- h) die Vorhersage über das Verhalten der radioaktiven Freisetzung im weiteren Verlauf.

Die Verweisung auf Artikel 5 des IAEO-Übereinkommens beinhaltet auch die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Regelung, wonach die im Vorstehenden angeführten Informationen in angemessenen Zeitabständen durch weitere sachdienliche Informationen über die Entwicklung der Notfallsituation einschließlich ihres vorhersehbaren oder tatsächlichen Endes zu ergänzen sind.

#### Zu Artikel 3:

Während für den Bereich solcher nuklearer Unfälle, die nicht in einem Zusammenhang mit den in Artikel 1 des IAEO-Übereinkommens genannten Anlagen und Tätigkeiten stehen, dh. insbesondere für Unfälle im militärischen Bereich, das IAEO-Übereinkommen bloß die Möglichkeit vorsieht, die Frühwarnung gemäß seinen Bestimmungen vorzunehmen, wird in Artikel 3 des bilateralen Abkommens festgehalten, daß die Vertragsparteien „bereit“ sind, einander „so bald wie möglich“ über solche Unfälle zu informieren, welche für die andere Seite von „radiological safety significance“ (siehe oben) sind. Anders als in Artikel 2 ist die Beurteilung der „radiological safety significance“ für die andere Seite ausdrücklich der Vertragspar-

tei überlassen, auf deren Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignete. Es wird davon auszugehen sein, daß bei einem Unfall im militärischen Bereich mit offensichtlicher „radiological safety significance“ für die andere Seite die Bereitschaft zur Informationserteilung nicht in Abrede gestellt werden darf.

#### Zu Artikel 4:

Hier werden die Kontaktstellen für die Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall im österreichisch-sowjetischen Verhältnis festgelegt. Auf österreichischer Seite ist dies das Bundesministerium für Inneres, dessen Bundeswarnzentrale auch Kontaktstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 des IAEO-Übereinkommens und der bilateralen Abkommen mit der CSSR, mit der DDR und mit Ungarn ist. Sollte sich hinsichtlich der Kontaktstelle eine Änderung ergeben, ist diese der anderen Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren. Daß die Kontaktstellen die praktischen Maßnahmen im Bereich der Frühwarnung miteinander abzustimmen haben, bedeutet ua., daß sie ihre technischen Übermittlungssysteme aufeinander abstimmen und deren Funktionstüchtigkeit periodisch überprüfen.

#### Zu Artikel 5 und 6:

Diese beiden Artikel bilden den Abschnitt „Informationsaustausch“ des Abkommens und betreffen einerseits die Informationserteilung über Kernanlagen ohne Zusammenhang mit einem nuklearen Unfall (zweite Ebene) und andererseits den generellen Informationsaustausch (erste Ebene).

Die Regelung des Anwendungsbereichs im zweiten Absatz von Artikel 1 des Abkommens, wonach das Abkommen in jenem Teil, der den Informationsaustausch betrifft, sich „auf Anlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie wie Kraftwerke und Lager für deren frischen und abgebrannten Brennstoff“ bezieht (siehe oben), erfährt eine wichtige Ergänzung in räumlicher Hinsicht durch Artikel 5 Absatz 2: Während in Österreich das gesamte Hoheitsgebiet erfaßt wird, ist es hinsichtlich der zweiten Ebene in der UdSSR anzuwenden, in der „Zone mit der Breite von 300 km entlang der westlichen Staatsgrenze in der UdSSR beginnend von der Ostsee bis zu dem Schnittpunkt der östlichen Grenze dieser Zone mit dem 29. Grad östlicher Länge und weiter südwärts in der Zone zwischen der westlichen Staatsgrenze der UdSSR und der Linie, die durch den genannten Schnittpunkt auf dem Staatsgebiet der UdSSR entlang dem 29. Grad östlicher Länge verläuft“ (siehe hierzu oben den zweiten und dritten Absatz von Punkt I.2 der Allgemeinen Bemerkungen).

Die bezüglich der konkreten Kernanlagen zu übergebenden Informationen werden in Artikel 5 Absatz 1 qualifiziert, daß es sich einerseits um Informationen „über die Betriebsverhältnisse“ in

den Anlagen handelt und andererseits um „andere technische Informationen zur Nutzung bei der Beurteilung der möglichen Folgen eines Unfalls in diesen Anlagen“ für die andere Vertragspartei und „zur Nutzung bei der Erarbeitung der zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Maßnahmen“. Dies umfaßt jedenfalls die für die Sicherheitsbedürfnisse der anderen Seite erheblichen Angaben über die technische Auslegung der Anlage, über den Normalbetrieb und über ihre Einrichtungen für den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit. Es ist zu erwarten, daß sich in diesem wichtigen Bereich bei der Durchführung des Abkommens eine einvernehmliche Praxis in der Anwendung dieser Bestimmung ausbilden wird. Von Interesse wird in diesem Zusammenhang auch die Praxis bei der Durchführung der von der UdSSR mit Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden geschlossenen Abkommen sein, welche gleichlautende Regelungen enthalten.

Diese Informationen werden einmal jährlich übergeben, wobei „falls notwendig“ gemeinsame Konsultationen zu ihrer Erörterung abzuhalten sind (Artikel 5 Absatz 3). Diese Informationen können nur einvernehmlich anberaunt werden, wobei aber bei einer objektiv gegebenen Notwendigkeit davon auszugehen ist, daß die interessierte Seite einen Anspruch auf Abhaltung der Konsultationen besitzt. Bei jedem Konsultationstermin hat auch ein genereller Meinungsaustausch über „Fragen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der sicheren Entwicklung des Kernkraftsektors“ stattzufinden (erste Ebene), der weder den inhaltlichen Beschränkungen des Artikels 1 Absatz 2 (siehe oben) noch den geographischen des Artikels 5 Absatz 2 (siehe oben) unterliegt.

Wenn in Artikel 5 Absatz 5 vorgesehen ist, daß die gemäß Artikel 5 übermittelten Informationen mangels anderer Vereinbarung ausschließlich für die in diesem Artikel genannten Zwecke zu verwenden sind, so ist damit die Nutzung bei der Beurteilung der möglichen Folgen eines Unfalls und die Nutzung bei der Erarbeitung der zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 angesprochen. Ob diese Beschränkung auch hinsichtlich des Meinungsaustausches der ersten Ebene gilt, wäre im Zuge der Durchführung des Abkommens einvernehmlich abzuklären.

Artikel 6 bestimmt, daß der Inhalt der gemäß Artikel 5 übergebenen Informationen Einschränkungen

unterliegen kann, die sich aus der Gesetzgebung der Vertragsparteien ergeben. Es ist dies gleichfalls eine Bestimmung, deren Tragweite erst im Zuge der Durchführung des Abkommens ermittelt werden kann, wobei auch hier die Erfahrungen der nordischen Staaten bei der Durchführung ihrer Abkommen mit der UdSSR (die jeweils eine gleichlautende Bestimmung enthalten) von Interesse sein werden.

#### Zu Artikel 7:

Die Artikel 7 bis 11 bilden zusammen den Abschnitt „Andere Bestimmungen“ des Abkommens. Artikel 7 bestimmt, daß Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen, früher von ihnen abgeschlossenen Abkommen unberührt bleiben; dies bezieht sich insbesondere auf die Rechte und Pflichten aus dem IAEO-Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

#### Zu Artikel 8:

Diese Streitbeilegungsklausel sieht vor, daß Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Auslegung und der Anwendung im Verhandlungswege beizulegen sind.

#### Zu Artikel 9:

Anders als die Abkommen mit der DDR und mit Ungarn sieht das Abkommen eine Revisionsklausel vor, wobei das Ersuchen einer der Vertragsparteien ausreicht, um Verhandlungen über eine Änderung des Abkommens einzuleiten. Ob es als Ergebnis solcher Verhandlungen zu einer Änderung des Abkommens kommt, hängt naturgemäß vom Einverständnis der Vertragsparteien ab.

#### Zu Artikel 10:

Im Hinblick auf das Erfordernis der parlamentarischen Genehmigung bedarf es zur Inkraftsetzung des Abkommens einer Mitteilung über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen.

#### Zu Artikel 11:

Das Abkommen wird unbefristet abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden.